

bodens (OK-EG-RFB) bis zur Oberkante Attika in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan "Am Luckerberg III" mit Teilaufhebung 3.5 Höhe baulicher Anlagen im WA2 Bebauungsplan "Am Luckerberg I" WH 6,5 m Wandhöhe (WH) in Metern als Höchstmaß als SATZUNG Gesamthöhe (GH) in Metern als Höchstmaß Eine Begründung in der letztgültigen Fassung ist beigefügt. Die Wandhöhe ist traufseitig von der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens (OK-EG-RFB) bis zum Schnittpunkt der verlängerten 2. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (WA1 und WA2) gem. § 4 BauNVO Die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen nicht störenden Handwerksbetriebe sowie die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen sind unzulässig.

2.2 Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten 2.2.1 2 WE je Wohngebäude werden max. 2 Wohneinheiten zugelassen

2.2.2 8 WE je Wohngebäude werden max. 8 Wohneinheiten zugelassen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuchs - BauGB)

0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,35

zwingend zwei Vollgeschosse

III/S drei Vollgeschosse als Höchstmaß Das 3. Vollgeschoss muss als Staffelgeschoss ausgebildet werden und darf dabei maximal 80 % der Grundfläche des darunter gelegenen Geschosses einnehmen. Das Staffelgeschoss ist an mindestens drei Gebäudeseiten um jeweils mindestens 1,0 m, gegenüber dem darunter gelegenen Geschoss,

Außenkante Außenwand mit der Oberkante der äußeren Dachhaut Die Gesamthöhe ist bei Sattel- und Walmdächern von der OK-EG-RFB bis zur Oberkante des Firstes, bei Pultdächern firstseitig von der OK-EG-RFB bis zur Oberkante der äußeren Dachhaut zu messen. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs - BauGB) nur Einzelhäuser zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Grundstücksgröße für Doppelhäuser muss mindestens 700 m² betragen.

Grundstücksgrenze ein mind. 5,0 m tiefer Stauraum vorzusehen.

Die Länge bzw. Breite der Garagen darf 8,0 m nicht überschreiten.

ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Bauräumen zulässig.

Bauraum für Tiefgaragen und oberirdische Zufahrtsbauwerke

zulässig. Ebenfalls außerhalb der Baugrenzen zulässig sind Stellplätze, Neben-

7.1.2 Die unter Pkt 7.2 festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließungs-Die unter Pkt 7.3 festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind spätestens eine Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme des Gebäudes herzustellen. Öffentliches Grün 7.2.1 Gehölze zu erhalten in der folgenden Pflanz- bzw. Vegetationsperiode zu ersetzen. 7.2.2 Grünfläche öffentlich mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" maximal 30 m² zulässig. 7.2.3 Öffentliche Grünfläche mischung: Anteil Blumen 50% - Anteil Gräser: 50%) anzulegen. becken (RRB) sowie einer Drucksteigerungsanlage zulässig. 7.2.4 zu pflanzender Baum in Verkehrsfläche zulässig sind standortgerechte, klimaresistente Laubbäume gem. der 2 m abgewichen werden. Der unterirdische durchwurzelbare Raum muss eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 0,8 m haben. Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu pflanzender Baum in öffentlicher Grünfläche 7.2.5 zulässig sind heimische Laubbäume gem. der Pflanzenliste 2 Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm mind. 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm 7.2.6 zu pflanzende Strauchgruppe in öffentlicher Grünfläche zulässig sind heimische Sträucher gem. der Pflanzenliste 3 und setzt sich aus mindestens 5 Sträuchern zusammen. Mindestqualität Strauch: verpflanzter Strauch, Höhe 60-100 cm 7.3 Privates Grün Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen 7.3.1 Mindestqualität Laubbaum: Hochstamm mind. 3x verpflanzt. Stammumfang 12-14 cm Hinweise zu verwenden. 7.3.2 Je volle 300 m² private Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum Bäume können hierauf angerechnet werden. 7.4 Pflanzlisten 7.4.1 Pflanzliste 1 - Artenauswahl Bäume für öffentliche Verkehrsflächen Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14 - 16 cm (Pflanzennamen bot./ dt.) Carpinus betulus `Fastigiata` Pyramiden-Hainbuche Gleditschie 'Skyline' Gleditsia triacanthos 'Skyline' Mehlbeere 'Magnifica' - Sorbus aria 'Magnifica' Schwedische Mehlbeere `Brouwers' - Sorbus intermedia 'Brouwers' Tilia cordata `Greenspire` Winter-Linde 'Greenspire'

Verkehrsflächen

7.1 Grünordnung allgemein

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des Baugesetzbuchs - BauGB)

wasserdurchlässiger Weise herzustellen.

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und unverbindlichem

Vorschlag zur Straßenraumgestaltung

7.1.1 Alle nachfolgend festgesetzten Pflanzungen sind nach der Herstellung artgerecht zu pflegen,

dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der festgesetzten Mindestqualität zu ersetzen.

Oberirdische Stellplätze und der gemäß Planzeichnung festgesetzte öffentliche Fußweg sind in

öffentlicher Fußweg

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung - BayBO,

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 des Baugesetzbuchs - BauGB)

Der gemäß Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Gehölzbestand ist im Wuchs zu fördern und dauerhaft zu unterhalten. Ausgefallene Pflanzungen sind durch heimische Laubbäume an den gegebenen Standorten spätestens Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist die Errichtung einer Transformatorenstation mit einer Grundfläche von Die öffentlichen Grünflächen sind mit einem kräuterreichen Saatgut (Saatgut-Innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist die Errichtung von Regenrückhalte-Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorte kann um bis zu Bei der Pflanzung muss pro Baum die offene oder mit einem dauerhaft luftund wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten kann innerhalb der öffentlichen Grünflächen um bis zu 3 m abgewichen werden. Die aus der Planzeichnung zu entnehmende Anzahl an Bäumen ist dabei zwingend Jede Strauchgruppe ist ein- bis zweireihig zu pflanzen, maximal 7,5 m lang nnerhalb der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen sind zwei heimische Laubbäume oder Obstbäume (regionaltypische Obstsorten) zu pflanzen. Hinweis: Es wird empfohlen Arten gemäß der Pflanzenliste unter Pkt. 3 Mindestqualität Obstbaum: Halb- oder Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm (regional-typische Obstsorten) zu pflanzen. Die unter Pkt. 7.3.1 festgesetzten zu pflanzenden - Tilia cordata `Rancho` Kleinkronige Winter-Linde `Rancho` 7.4.2 Pflanzenliste 2 - Artenauswahl Bäume für Ortsrandeingrünung und innere Durchgrünung Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 14 - 16 cm (Pflanzennamen bot./ dt.) - Acer pseudoplatanus Bergahorn - Sorbus aucuparia Feld-Ahorn Hainbuche Acer campestre Carpinus betulus Vogel-Kirsche Mehlbeere - Prunus avium - Sorbus aria - Tilia cordata Winter-Linde Wallnuss Juglans regia 7.4.3 Pflanzenliste 3 - Artenauswahl Sträucher für Ortsrandeingrünung Verpflanzter Strauch, 3 bis 4 Triebe, 60 - 100 cm (Pflanzennamen bot./ dt.) Eonymus europaeus Pfaffenhütchen - Alemanchier ovalis gew. Felsenbirne Schwarzer Holunder - Cornus mas Kornelkirsche - Sambucus nigra Eingangsüberdachungen, Balkone und Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen Cornus alba Hartriegel Corylus avellana - Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster - Rosa canina Hunds-Rose anlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 20 m² Rosa multiflora Vielblütige Rose - Viburnum lantana Wolliger Schneeball und bauliche Anlagen welche nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind - Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche oder zugelassen werden können. Im Vorgartenbereich (Bereich zwischen Baugrenzen / Bauräumen für Garagen und der Erschließungsstraße) werden Nebenanlagen nicht 7.4.4 Pflanzliste 4 - Artenauswahl Bäume für den Privatgarten Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm (Pflanzennamen bot./ dt.) · Alemanchier arborea Baum-Felsenbirne - Liquidambar styraciflura 'Worplesdon' Amberbaum Garagen sind außerhalb der Baugrenzen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Feldahorn Prunus sargentii Scharlach-Kirsche Acer campestre Bauräumen zulässig. Im Bereich der Garagenzufahrten ist ab der straßenseitigen Thüring. Mehlbeere - Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere Sorbus thuringiaca Zier-Kirsche Fraxinus omus Blumen-Esche Prunus 'Accolade' - Sorbus aucuparia Eberesche Zier-apfel in Sorten Malus Hvbriden - Obstbäume in verschiedenen regionaltypischen Sorten Tiefgaragen und oberirdische Zufahrtsbauwerke sind außerhalb der Baugrenzen 7.5 Geschotterte "Steingärten" sind unzulässig. Mindestens 80 % der nicht überbauten Flächen über Tiefgaragen sind zu begrünen. Auf Landesrecht beruhende Regelungen Die Überdeckung mit durchwurzelbarem Substrat für Pflanzen muss dabei mindestens (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung - BayBO, § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuchs - BauGB) 8.1 Abstandsflächen Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.

8.2 Höhenlage von Gebäuden Die Oberkante des Erdgeschoss Rohfußbodens (OK-EG-RFB) darf maximal 35 cm über dem, dem Gebäude nächstgelegenen, Straßenniveau liegen.

8.3 Geländeveränderungen Die Baugrundstücke dürfen maximal bis auf das Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen aufgefüllt bzw. abgeraben werden. Die Geländeoberfläche darf für einen höhengleichen Anschluss der Grundstücksfreiflächen, an Zugängen und Zufahrten bis auf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (OK EG FFB) geführt werden. Entlang der Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Grünflächen ist das natürliche Gelände in einer Breite von mind. 1,0 m zu erhalten. Böschungen sind nur mit einer Neigung von max. 1:2 (Höhe : Breite) zulässig.

8.4 Dächer

8.4.1 Dächer der Hauptgebäude

Dacheinschnitte:

gleichgeneigte Sattel- und Walmdächer mit mittigem First sowie Pultdächer Dachform/ -neigung Dachneigung: 20° - 35°

begrünte Flachdächer sowie Pultdächer Dachform/ -neigung bei III/S : Dachneigung: max. 15°

Für die Dachdeckung geneigter Dächer sind ausschließlich ziegelrote, rotbraune Dachdeckung: und anthrazitfarbene Dachziegel / Dachsteine zu verwenden.

Glänzende Oberflächen sind unzulässig. werden nicht zugelassen Dachaufbauten:

deckungen sowie begrünte Flachdächer zugelassen.

8.4.2 Dächer von Garagen und sonstigen Nebengebäuden Garagen und sonstige Nebengebäude sind mit der gleichen Dachform, Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude zu errichten. Alternativ werden Pultdächer und nichtglänzenden Metallein-

werden nicht zugelassen

8.4.3 Technische Anlagen zur solaren Nutzung Nicht aufgeständerte Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie werden zugelassen.

8.5 Fassadengestaltung An Außenwänden sind grelle und leuchtende Farben sowie dauerhaft reflektierende Materialien nicht zulässig. Holzblockhäuser sind nicht zulässig.

8.6 Einfriedungen Einfriedungen der Baugrundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,2 m über Gelände, als transparente und sockellose Zäune, mit einem Abstand zum Boden von mindestens 10 cm zulässig. Vollflächig geschlossene Einfriedungen wie Gabionen und Mauern sind unzulässig.

8.7 Stellplatznachweis je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

8.8 Versorgungsleitungen Die geplanten Gebäude sind ausschließlich über Erdkabel an das Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Sonstige Festsetzungen

Maßzhal in Metern, z.B. 5,0 m

3. HINWEISE

Hinweise durch Planzeichen

bestehende Grundstücksgrenzen Flurstücksnummer Gebäudebestand vorgeschlagene Grundstücksgrenzen mit Bauparzellennummer Gebäudevorschlag Gestaltungsvorschlag Stellplätze auf Privatgrundstück vorgeschlagene Tiefgaragenzufahrt Höhenschichtlinien des Urgeländes mit Angabe der Höhen in m ü. NHN (1m Raster), z.B. 390 m ü. NHN vorgeschlagener Baumstandort auf Privatgrundstück Gehölzbestand

Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsimmissionen auch nachts und an Wochenenden zu rechnen.

Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Regenrückhaltebecken geplant

"Am Luckerberg I"

Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastebverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.

Geltungbereich des benachbarten rechtskräftigen Bebauungsplans

mit Flächen innerhalb derer dieser Bebauungsplan teilaufgehoben wird

Keller sollten wasserdicht ausgeführt und Heizölbehälter gegen Auftrieb gesichert werden.

Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.

wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen als notwendig erweisen, sind diese in

Die Rodung von Gehölzen ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen; d.h. von 1.10. bis 28./29.02. des Folgejahres. Falls die Rodung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraums unumgänglich ist, ist dies mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bodendenkmalpflege Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch nicht bekannte Bodendenkmäler zu vermuten sind, ist, für jegliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans, eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig.

8 Für die Vorhaben im WA 1 ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen

4. VERFAHRENSVERMERKE

(Verfahren gemäß § 13b BauGB)

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.10.2019 gemäß § 2 Abs. 1 Ba GB i.V.m. § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich

bekannt gemacht. 2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2021 bis 07.06.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.11.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.05.2021 bis 07.06.2021 öffentlich ausgelegt.

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a BauGB in der Zeit vom 20.07.2021 bis 22.08.2021 erneut beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß

6. Die Gemeinde Bergheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.12.2021 den Bebauungsplan gemäß

§ 4a BauGB in der Zeit vom 20.07.2021 bis 22.08.2021 erneut öffentlich ausgelegt.

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.12.2021 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Bergheim, den **Tobias Gensberger** Erster Bürgermeister

Ausgefertigt

Gemeinde Bergheim, den ...

Tobias Gensberger Erster Bürgermeister

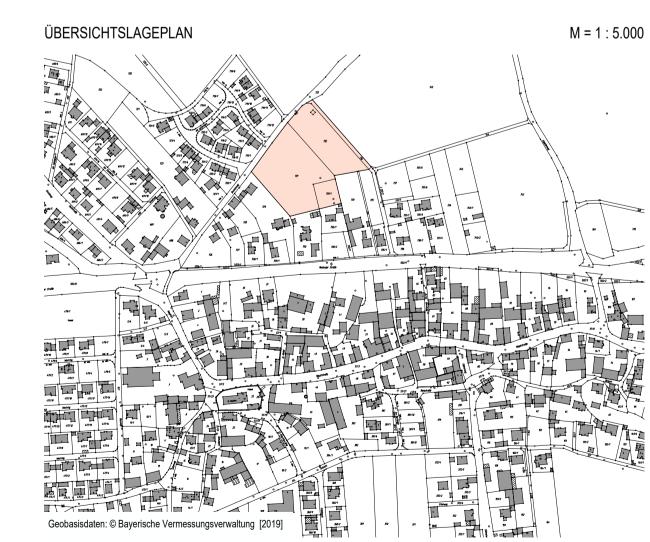
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird

hingewiesen. Gemeinde Bergheim, den ...

Tobias Gensberger Erster Bürgermeister

GEMEINDE BERGHEIM LANDKREIS NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN "AM LUCKERBERG III" MIT TEILAUFHEBUNG BEBAUUNGSPLAN "AM LUCKERBERG I'



ENTWURFSVERFASSER:

Wipfler **PLAN**

GEÄNDERT. DEN 21.06.2021 GEÄNDERT, DEN 06.12.2021

PFAFFENHOFEN. DEN 16.11.2020

Hohenwarter Straße 124 85276 Pfaffenhofen Tel.: 08441 504622 Fax: 08441 504629

Architekten Stadtplaner

Vermessungsingenieure

Erschließungsträger

Bauingenieure

Proj.Nr.: 3033.023

Mail ue@wipflerplan.de

zurückversetzt zu errichten. Bauraum für eine Drucksteigerungsanlage DStA

Ga

TG

zugelassen.

Bauraum für Garagen

30 cm betragen.